



Bozen, 31. Mai 2017

Bearbeitet von:
Waltraud Zerzer
Tel. 0471 41 75 79
Waltraud.Zerzer@schule.suedtirol.it

Rita Pristinger
Tel. 0471 41 75 78
Rita.Pristinger@schule.suedtirol.it

An die
Direktorinnen und Direktoren der
Grundschulsprenkel, Schulsprenkel, Mittel-
und Oberschulen

An die
Direktorinnen und Direktoren der
gleichgestellten Grund-, Mittel- und
Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 18/2017

Verlängerung der Arbeitsverträge für Supplenten

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!
Werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten!

Die Verlängerung der Arbeitsverträge für Supplenten zum Zwecke der Förderung der didaktischen Kontinuität ist von folgenden Rechtsquellen geregelt:

- Artikel 12 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24;
- Artikel 25 des Beschlusses der Landesregierung vom 26. Juli 2016, Nr. 839.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 7. Februar 2017, Nr. 136, legt der Schulamtsleiter mit Rundschreiben die organisatorischen Maßnahmen und Termine für die Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge fest:

1. Voraussetzungen

Die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Lehrperson, die an einer Verlängerung ihres Arbeitsvertrages interessiert ist, muss in Gruppe 1 des Verzeichnisses A des entsprechenden Stellenplans bzw. der entsprechenden Wettbewerbsklasse eingetragen sein.
- b) Die folgenden, im Schuljahr 2016/2017 abgeschlossenen, befristeten Arbeitsverträge können verlängert werden:

G:\Lamprecht\03 Personalaufnahme\06 Stellenwahl und Arbeitsverträge\AV 2017\RS_2017_Verlängerung Arbeitsverträge 2017.doc



- befristete Arbeitsverträge von Personen auf freier oder für das ganze Schuljahr verfügbarer Stelle (das sind Arbeitsverträge, die am 31. August 2017 oder 30. Juni 2017 enden und gegebenenfalls für das Sommergehalt bis zum 31. August 2017 verlängert werden),
 - befristete Arbeitsverträge für zeitweilige Supplenzen mit Vertragsbeginn zwischen dem 1. und 05. September 2016 und Vertragsende 18. Juni 2017,
 - andere Arbeitsverträge für kurzfristige Supplenzen und für Supplenzen, welche am 18. Juni 2017 enden und für das Sommergehalt bis zum 31. August 2017 verlängert werden, können nicht für das Schuljahr 2017/2018 verlängert werden.
- c) Damit der Arbeitsvertrag verlängert werden kann, muss die Stelle an derselben Direktion (für die Grundschule) bzw. an derselben Schule (Mittel- und Oberschule) im kommenden Schuljahr in demselben Stellenplan bzw. in der entsprechenden neuen Wettbewerbsklasse frei oder verfügbar sein. Arbeitsverträge für kurzfristige Supplenzen können nur dann im kommenden Schuljahr verlängert werden, wenn die Stelle im Schuljahr 2017/2018 weiterhin mindestens bis zum 30. April 2018 verfügbar ist. Verlängert werden können nur volle Aufträge und Aufträge mit Reststunden, wenn die Anzahl der Reststunden im Schuljahr 2017/2018 im Vergleich zum Schuljahr 2016/2017 keine Änderung erfährt.
- d) Die zuständige Schulführungskraft muss mit dem Antrag um Verlängerung einverstanden sein und das Ansuchen gegenzeichnen. Eine Verweigerung der Zustimmung kann nur in den von Artikel 25 Absatz 6 des Beschlusses Nr. 839/2016 vorgesehenen Fällen verweigert werden.

2. Vorgangsweise bei der Verlängerung der Arbeitsverträge

- a) Die Lehrpersonen, welche die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen und an einer Verlängerung ihres Arbeitsvertrages interessiert sind, müssen bis **Freitag, den 16. Juni 2017** beim Deutschen Schulamt ein entsprechendes Gesuch einreichen (siehe Vordruck). Das Ansuchen um Verlängerung des Arbeitsvertrages bedeutet eine Annahme der Verlängerung des Arbeitsvertrages. Es ist allerdings möglich, bis **28. Juli 2017** schriftlich das Ansuchen um Verlängerung zu widerrufen. Der Widerruf muss ebenfalls beim Deutschen Schulamt eingereicht werden.
- b) Die Verlängerung des Arbeitsvertrages für das Schuljahr 2017/2018 erfolgt gemäß der Position der betreffenden Lehrperson im Verzeichnis gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 26. Juli 2016, Nr. 839, und gemäß der Anzahl der zu vergebenden, ganzen Stellen. Das heißt, dass der Arbeitsvertrag einer Lehrperson nur dann verlängert werden kann, wenn die Position der Lehrperson in der Gruppe 1 im Verzeichnis A der Anzahl der zu vergebenden, ganzen Stellen entspricht. Von der Anzahl der Stellen, die durch Verlängerung von Arbeitsverträgen besetzt werden, werden jene abgezogen, die wegen der verweigerten Zustimmung der Schulführungskraft nicht verlängert werden können. Ebenso wird eine Stelle abgezogen, wenn der Arbeitsvertrag einer Lehrperson, welche Anrecht auf einen Vorrang gemäß Gesetz Nr. 104/1992 hat, nicht verlängert werden kann. Landesweit werden höchstens 85% der freien oder für das ganze Schuljahr verfügbaren Stellen oder Stellen für zeitweilige Supplenzen, deren StelleninhaberIn oder StelleninhaberIn mindestens bis zum 30. April 2018 abwesend ist, mit Verlängerungen besetzt. Dieser Prozentsatz wird getrennt für jeden einzelnen Stellenplan der Grundschule und für jede einzelne Wettbewerbsklasse der Mittel- und Oberschule angewandt.
- c) Gemäß den oben beschriebenen Bedingungen werden auch die befristeten Arbeitsverträge der Lehrpersonen für Integrationsunterricht verlängert, welche in der Landesrangliste eingetragen sind und einen Vorrang bei der Vergabe von Supplenzen genießen. Dabei wird die Reihung im Verzeichnis der Lehrpersonen mit Vorrang für den Integrationsunterricht berücksichtigt.
- d) Lehrpersonen, deren Arbeitsvertrag nicht gemäß den oben angeführten Bedingungen verlängert wird, beteiligen sich an den jeweiligen Stellenwahlen.



3. Reihenfolge der Maßnahmen

Die Vergabe der Stellen für das Schuljahr 2017/2018 erfolgt in der folgenden Reihenfolge:

1. Stellenwahl für die Aufnahme in die Stammrolle (voraussichtlich am 2., 3. und 4. August 2017)
2. Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen;
3. Stellenwahl für die Vergabe von Supplenzen (voraussichtlich ab 17. August 2017).

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben nur den Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag, welche in den Landesranglisten eingetragen sind, zur Kenntnis zu bringen.

Da in den vergangenen Jahren unzählige Ansuchen von Personen eingelangt sind, welche nicht in der Landesrangliste eingetragen sind, ersuche ich Sie bei der Unterschrift zu überprüfen, ob die Lehrperson in der Landesrangliste eingetragen ist.

Für eventuelle Auskünfte können Sie sich im Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals an folgende Sachbearbeiterinnen wenden:

- Rita Pristinger, Tel. 0471 417578, (am Dienstag- und Freitagnachmittag abwesend)
- Waltraud Zerzer (Tel. 0471 41 75 79).

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter

Peter Höllrigl

i. A. Der Abteilungsdirektor
Stephan Tischigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage

Gesuchsvordrucke: Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge

Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital unterzeichneten
(von der Landesverwaltung gesetzeskonform erstellten und
verwahrten) elektronischen Originaldokuments, welches aus
3 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico originale
costituito da 3 pagine, predisposto e conservato ai sensi
di legge presso l'Amministrazione provinciale e sottoscritto
digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG
Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numeri di serie: 416bbb
unterzeichnet am / sottoscritto il: 31.05.2017

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 31.05.2017 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 31.05.2017